

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (SWBV) sind zu gleichen Anteilen (50:50) Gesellschafter der SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG (SSB oHG), welche mit Stadt- und Straßenbahnen Linienverkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Stadtgebiet Bonn und den angrenzenden Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises erbringt, insbesondere auf der zwischen Bad Honnef – Bonn – Siegburg verkehrenden Linie 66.

In der Finanzausschusssitzung vom 08.10.2013 wurde die Verwaltung, nachdem sie in der Sitzungsvorlage den Sachverhalt ausführlich dargestellt hatte, gebeten, die erforderlichen Schritte zur Umwandlung der SSB oHG in eine GmbH sowie zur Veräußerung von 0,1% der Geschäftsanteile an die SWBV GmbH vorzubereiten, damit im Kreistag am 12.12.2013 eine endgültige Beschlussfassung erfolgen könne. Hierbei sollte das Angebot zur vorzeitigen Rückübertragung von 0,1% Anteilen berücksichtigt werden, falls der steuerliche Querverbund keinen Bestand mehr hat. Ferner sollte vertraglich vereinbart werden, dass der Kreis vorzeitig die Rückübertragung der 0,1% Geschäftsanteile verlangen kann, wenn die SWBV nachweislich zum wirtschaftlichen Nachteil des Kreises aus ihrer Position des Mehrheitsgesellschafters der SSB gehandelt habe.

Erläuterungen:

Auf Grundlage dieses Beschlusses hat die Verwaltung das im nichtöffentlichen Teil unter TOP 12 als **Anhang 1a – 1d** beigefügte Vertragswerk erarbeitet. Danach veräußert der Rhein-Sieg-Kreis zunächst einen Anteil von 0,1% an der SSB oHG an die SWBV GmbH zu einem Bruttokaufpreis von 5,8 Mio. €; sodann wird die Umwandlung der SSB oHG in eine GmbH durchgeführt und durch Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages die Einbindung in den steuerlichen Querverbund der Bonner Stadtwerke ermöglicht.

Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der zukünftigen SSB GmbH besteht die Gesellschafterversammlung neben den gesetzlichen und allein zur Stimmabgabe berechtigten Vertretern der Gesellschafter noch aus bis zu zehn weiteren, nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Der stimmberechtigte Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises ist der Landrat oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter des Rhein-Sieg-Kreises. Der Rat der Bundesstaat Bonn und der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises haben das Recht, jeweils bis zu fünf dieser weiteren Mitglieder in Übereinstimmung mit § 113 Abs. 2 GO NW sowie § 53 Kreisordnung NRW i. V. m. § 113 Absatz 2 GO NRW zu entsenden.

Die Veräußerung sowie die Umwandlung sind mit der Bezirksregierung Köln als zuständige Kommunalaufsicht vorabgestimmt.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2013